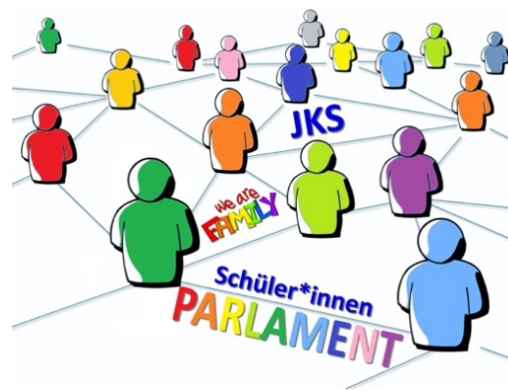


Schüler*innenparlament der Johannes-Kern-Schule in Schwabach



Satzung des Schüler*innenparlament der Johannes-Kern-Schule

Präambel

Das Schüler*innenparlament ist die demokratisch legitimierte Vertretung der gesamten Schüler*innenschaft der Johannes-Kern-Mittelschule in Schwabach. Es ist das oberste Organ der Schüler*innenvertretung an der Schule und setzt sich aus den gewählten Parlamentarier*innen zusammen. Das Schüler*innenparlament nimmt die Aufgaben der Schülermitverantwortung (SMV) an der Johannes-Kern-Mittelschule wahr und wirkt am schulischen Leben mit.

Es nimmt schulische, fachliche, kulturelle und soziale Interessen der Schülerinnen und Schüler wahr, führt Veranstaltungen durch und hilft in Konfliktfällen. Dem Schüler*innenparlament stehen insbesondere Anhörungs-, Auskunfts- und Initiativrecht zu. Weiterhin wirkt es bei der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule und bei der Gestaltung der Schulentwicklung mit. Das Schüler*innenparlament ermöglicht, dass die Schüler*innen (ihrem Alter und ihrer Entwicklung entsprechend) in die Gestaltung des Schulalltags einbezogen werden.

Wir schaffen eine demokratische Schulkultur, die durch das Schülerparlament maßgeblich mitbestimmt wird. Wir pflegen gemeinsam Aufgeschlossenheit und Toleranz und praktizieren eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Schulleitung, Eltern und Lehrer*innen.

Aufgaben

Die Aufgaben des Schüler*innenparlaments sind

- (1) die Vertretung schulischer, fachlicher, kultureller und sozialer Interessen der Schüler*innen;
- (2) Auswertung von Beschlüssen des Schulforums und der Lehrerkonferenz;
- (3) Verwaltung der der Schülermitverantwortung (SMV) zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel;
- (4) Wahl der Schülersprecher*innen sowie der Vertreter*innen im Schulforum;
- (5) Beschlüsse über alle Angelegenheiten, die die Schüler*innen in der Schule betreffen;
- (6) Vertretung der Interessen der Schüler*innen gegenüber Lehrer*innen, Konferenzen, Schulleitung, Elternschaft und Behörden sowie anderer Kooperationspartner*innen, sofern ihre Anliegen nicht durch das Schulforum geregelt oder vertreten werden;
- (7) Mitgestaltung des Schullebens;
- (8) Mitwirkung bei der Gestaltung der Schulentwicklung und der Werteerziehung;
- (9) enge Zusammenarbeit mit der Klassensprecher*innenversammlung;
- (10) Umsetzung der Inhalte und Aufgaben von „Schule ohne Rassismus“ und „Umweltschule“;
- (11) Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Schüler*innenparlaments und der Verbindungslehrer*innen.

Zusammensetzung und Amtszeit

Das Schüler*innenparlament besteht aus den gewählten Parlamentarier*innen. Die Anzahl der zu wählenden Vertreter*innen richtet sich nach der Gesamtzahl der Schüler*innen der Johannes-Kern-Mittelschule (Stichtag ist Tag der Wahl). Pro 20 Schüler*innen wird ein/e Parlamentarier*in gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Das Schüler*innenparlament wird von zwei Lehrkräften (Kontaktlehrer*innen) begleitet, die jedoch kein Stimmrecht haben.

Pflichten der Parlamentarier*innen

Die Parlamentarier*innen verpflichten sich

- (1) regelmäßig und pünktlich zu allen Sitzungen des Schüler*innenparlaments zu erscheinen;
- (2) ihre Aufgaben zuverlässig und pflichtbewusst zu erfüllen;
- (3) Verantwortung für die Schüler*innenschaft zu übernehmen;
- (4) respektvoll miteinander umzugehen.

Zu Beginn ihrer Amtszeit legen die Parlamentarier*innen einen Eid vor der Schülervollversammlung ab, in der sie die Erfüllung ihrer Pflichten geloben. Verstöße gegen diese Pflichten können zum Ausschluss von der Sitzung bzw. in schwerwiegenden Fällen zum Ausschluss aus dem Schüler*innenparlament führen. Fehlt ein gewähltes Mitglied zum dritten Mal ohne triftigen Grund, so kann das Schülerparlament dessen Ausschluss beschließen. Sollte ein/e Schüler*in auf eigenen Wunsch zurücktreten wollen, so muss dies dem Vorstand des Schüler*innenparlaments umgehend unter Nennung der Gründe (schriftlich) mitgeteilt werden.

Vorstand des Schüler*innenparlaments

Der Vorstand des Schüler*innenparlaments setzt sich aus den drei Schülersprecher*innen und dem/der „Finanzminister*in“ zusammen. Diese werden in der konstituierenden Sitzung gewählt. Dabei sollte nach Möglichkeit auf eine sinnvolle Verteilung nach Alter und Geschlecht geachtet werden. Die Vorstandschaft bereitet die Sitzungen gemeinsam vor. Die Schülersprecher*innen vertreten die gesamte Schüler*innenschaft der Johannes-Kern-Schule (nach innen und außen). Der/die „Finanzminister*in“ hat die Aufgabe, die Einnahmen und Ausgaben des Schüler*innenparlament bzw. der Schülermitverantwortung zu verwalten.

Sitzungen des Schüler*innenparlaments

- (1) Die Sitzungen des Schüler*innenparlaments finden in der Regel einmal im Monat am Nachmittag statt und werden von der Vorstandschaft rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Schüler*innenparlaments muss eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einberufen werden.
- (2) Die Teilnahme an den Sitzungen ist verpflichtend. Dazu sind die Parlamentarier*innen vom Unterricht freizustellen.
- (3) Die Sitzungen des Schüler*innenparlaments sind in der Regel nicht öffentlich. Zu einzelnen Tagesordnungspunkt können interne und externe Gäste eingeladen werden. Die Teilnehmenden verpflichten sich zur Verschwiegenheit.
- (4) Das Schüler*innenparlament arbeitet transparent, d.h. es informiert alle Schülerinnen und Schüler auf geeignete Weise über Inhalte, Ergebnisse und Beschlüsse der Sitzungen. (z.B. über Vollversammlung, Klassensprecherversammlung, Aushänge, Homepage ...).

- (5) Die Sitzungen werden von den verschiedenen Parlamentarier*innen im Wechsel geleitet. Er/sie ist für die Ordnung in den Sitzungen und deren reibungslosen Ablauf verantwortlich. Die Sitzungsleitung wird jeweils am Ende der vorhergehenden Sitzung bestimmt.
- (6) Über die Sitzungen des Schüler*innenparlaments ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das jeweils von zwei Mitgliedern des Schüler*innenparlaments geführt wird. Die Vorstandschaft sammelt die einzelnen Protokolle und Beschlüsse.
- (7) Das Schüler*innenparlament ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (8) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das Schüler*innenparlament zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Solange die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird, gilt das Schüler*innenparlament als beschlussfähig.
- (9) Die einzelnen Parlamentarier*innen haben jeweils eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (10) Wahlen sind grundsätzlich geheim. Sie können offen erfolgen, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten zustimmen. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- (11) Die zwei Kontaktlehrer*innen können für einzelne Tagesordnungspunkte, Abstimmungen oder Wahlen von der Sitzung ausgeschlossen werden.

Sachausschüsse

Das Schüler*innenparlament hat die Möglichkeit, Sachausschüsse zu bilden, in denen einzelne Themen oder Inhalte vorbereitet werden. Die Sachausschüsse haben keine Entscheidungsgewalt. Die einzelnen Ausschüsse bringen ihre Ergebnisse in das Schüler*innenparlament ein – Abstimmungen und Beschlüsse erfolgen dort.

Ausstattung

Die Vorstandschaft des Schüler*innenparlaments kann bei der Schulleitung die für die Arbeit notwendige Ausstattung beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu formulieren und zu begründen. Die Schulleitung sichert dem Schüler*innenparlament die notwendige Unterstützung im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu.

Zusammenarbeit mit der Klassensprecher*innenversammlung

Das Schüler*innenparlament arbeitet eng mit der Klassensprecher*innenversammlung zusammen, informiert diese regelmäßig über Inhalte, Ergebnisse und Beschlüsse seiner Arbeit und nutzt die Kompetenz der Klassensprecher*innen (z.B. Stimmungsbilder erheben, Anfragen und Ideen aus den einzelnen Klassen sammeln, ...). Die Vorstandschaft des Schüler*innenparlaments ist berechtigt – in Absprache mit der Schulleitung – rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung eine Klassensprecher*innenversammlung einzuberufen.

Aufgabe der Klassensprecher*innen

- (1) Unterstützung von Mitschüler*innen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte gegenüber der Schulleitung und den Lehrkräften;
- (2) Vertretung der Klasse gegenüber Lehrkräften, Schulleitung und Gremien der Schule;
- (3) Durchführung des Klassenrates;

- (4) Vertretung der Anliegen der Klasse gegenüber dem Schülerparlament;
- (5) Enge Zusammenarbeit mit dem Schülerparlament.

Wahl des Schüler*innenparlaments

Die Wahl des Schüler*innenparlaments findet in der Regel in der Woche vor bzw. nach den Pfingstferien außerhalb der Unterrichtszeiten statt. Wahlberechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt der Wahl die Johannes-Kern-Mittelschule besuchen. Wählbar sind alle Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt der Wahl und im darauffolgenden Schuljahr die Johannes-Kern-Mittelschule besuchen. Das Schüler*innenparlament sucht nach geeigneten Kandidat*innen und organisiert die Wahl in Zusammenarbeit mit den beiden begleitenden Lehrkräften. Die Wahlmodalitäten richten sich nach den jeweiligen Gegebenheiten. Gewählt sind die Schüler*innen und Schüler mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Wahl der Verbindungslehrkräfte

Die Wahl der Verbindungslehrkräfte findet in Form einer Urabstimmung statt. Diese findet in der Regel gleichzeitig zur Wahl des Schüler*innenparlaments statt. Dazu schlägt das Schüler*innenparlament verschiedene Lehrkräfte vor, fragt nach deren Bereitschaft und erstellt eine Wahlliste. Die Wahlmodalitäten richten sich nach den jeweiligen Gegebenheiten. Gewählt sind die Lehrkräfte mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Satzungsänderungen

Über eine Satzungsänderung entscheidet das Schüler*innenparlament mit absoluter Zweidrittelmehrheit. Das heißt, es müssen mindestens Zweidrittel aller Parlamentarier*innen zustimmen.

Die Satzung wurde in der konstituierenden Sitzung des ersten Schüler*innenparlaments der Johannes-Kern-Mittelschule am 10. Juli 2020 beschlossen und tritt zum 1. September 2020 in Kraft.

Schwabach, 10. Juli 2020

(Schülersprecherin)

(Kontaktlehrer)

(Schülersprecherin)

(Kontaktlehrer)

(Schülersprecherin)

(Schulleitung)

(Finanzminister)